

Merkblatt Zusatzversorgung

Kranken- und Pflegeversicherung

Ob von der Betriebsrente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden, hängt davon ab, wie Sie krankenversichert sind.

1. Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung

Als Zahlstelle von Versorgungsbezügen ist die ZVK verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten. Ausgenommen sind Betriebsrentenanteile, für die die staatliche Riester-Förderung genutzt wurde oder die auf Beiträgen zur Fortführung einer Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus) nach einer Beschäftigung beruhen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden abgeführt, wenn die Betriebsrente ggf. zusammen mit weiteren Versorgungsbezügen und/oder Arbeitseinkommen die Freigrenze des § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (derzeit 197,75 €) überschreitet. Die Freigrenze ist dynamisch und wird jedes Jahr zum 01. Januar angepasst.

Seit dem 01.01.2020 werden Rentnerinnen und Rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen zur **Krankenversicherung** (§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V) entlastet. Der Freibetrag (derzeit 197,75 €) gilt nur für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge, aber nicht für die Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge. Er ist dynamisch und wird jedes Jahr zum 01. Januar angepasst.

Für Betriebsrentenanteile, die über dem Freibetrag liegen, sind Krankenkassenbeiträge in Höhe des vollen allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 % sowie des vollen individuellen Zusatzbeitrags Ihrer Krankenkasse zu zahlen. Erhalten Sie mehrere Versorgungsbezüge, rechnet die Krankenkasse diese zusammen und entscheidet beim Überschreiten des Freibetrags, bei welchem Versorgungsbezug der Freibetrag zu berücksichtigen ist.

Beiträge zur **Pflegeversicherung** fallen nicht an, wenn Ihre Versorgungsbezüge unter der Freigrenze (derzeit 197,75 €) liegen. Wird die Freigrenze überschritten, sind die Beiträge zur Pflegeversicherung für die gesamten Versorgungsbezüge abzuführen.

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt seit dem 01.01.2025

- 3,6 % für Eltern von leiblichen Kindern, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkindern und für versicherte Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind,
- 4,2 % für Kinderlose ab dem Alter von 23 Jahren

Vom zweiten bis zum fünften Kind wird der Beitrag ab dem 01.07.2023 um 0,25 Prozentpunkte je Kind gesenkt, solange das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) erhalten wir über die Datenstelle der Rentenversicherung Daten zur Elterneigenchaft und der Kinderzahl übermittelt. Eine gesonderte Mitteilung Ihrerseits ist nicht erforderlich.

Mit der erstmaligen Auszahlung Ihrer Betriebsrente werden zunächst Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrags einbehalten und an die zuständige Krankenkasse überwiesen. Die Krankenkasse prüft, ob Beitragspflicht besteht. Ergibt sich aufgrund der Rückmeldung Ihrer Krankenkasse eine Änderung der Beitrags Höhe, erstatten wir zu viel einbehaltene Beträge bzw. verrechnen nachzuentrichtende Beiträge mit der laufenden Rentenzahlung.

Wird Ihre Betriebsrente wegen Geringfügigkeit abgefunden oder erfolgt eine (Teil-)Kapitalauszahlung aus der Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus), führen wir keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, sondern informieren die Krankenkasse über die Auszahlung. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fordert Ihre Krankenkasse direkt bei Ihnen an.

2. Sie sind freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse

Als freiwilliges Mitglied zahlen Sie Ihre Beiträge selbst. Einen Zuschuss erhalten Sie von der ZVK nicht. Ihre Krankenkasse wird jedoch von der ZVK über die Höhe der gezahlten Betriebsrente informiert.

3. Sie sind privat kranken-/pflegeversichert

Die ZVK führt keine Beiträge an Ihre Krankenkasse ab. Sie zahlen Ihren Beitrag direkt an die private Krankenkasse. Einen Zuschuss erhalten Sie von der ZVK nicht.

4. Sie sind im Ausland versichert

Entfällt die Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung, werden von der Betriebsrente keine Beiträge einbehalten. Beitragszahlungen an eine ausländische Krankenkasse erfolgen nicht.

Bitte teilen Sie uns Änderungen im Kranken-/Pflegeversicherungsverhältnis umgehend mit. Dadurch können Überzahlungen oder eine Renteneinstellung verhindert werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse. Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 0681 40003-722
Telefax: 0681 40003-701
E-Mail: zvk@rzvk-saar.de
Internet: www.rzvk-saar.de

Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr
	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr
außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.	



Verwaltungsgebäude
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken